



GESTALTUNGSSATZUNG

Private Werbeanlagen - Porschestraße -

§ 10 (3) BauGB

ERARBEITET IM AUFTRAG DER STADT WOLFSBURG
BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR.-ING. W. SCHWERDT BRAUNSCHWEIG
MITARBEITER: DIPL.-ING. H. HEINZE, DIPL.-ING. N. FABIAN, DIPL.-ING. F. SCHWERDT;
M. PFAU, A. HOFFMANN, G. WINNER, I. BÜSING, K. MÜLLER, A. KÖRTGE

Stadt Wolfsburg

INHALT: **SEITE**

FESTSETZUNGEN

§ 1	Zielsetzung	3
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Grundsätzliche Anforderungen an Private Werbeanlagen	6
§ 4	Werbeanlagen - Gruppen	7
§ 5	Ort der Werbung	9
§ 6	Anzahl von Werbeanlagen	11
§ 7	Sonstige Arten von privaten Werbeanlagen	12
§ 8	Sonderaktionen	12
§ 9	Ordnungswidrigkeit	13
§ 10	Inkrafttreten	13

BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

ad § 1	Zielsetzung	14
ad § 2	Geltungsbereich	16
ad § 3	Grundsätzliche Anforderungen an Private Werbeanlagen	16
ad § 4	Werbeanlagen – Gruppen	16
ad § 5	Ort der Werbung	17
ad § 6	Anzahl von Werbeanlagen	18
ad § 7	Sonstige Arten von Werbeanlagen	19
ad § 8	Sonderaktionen	20
ad § 9	Ordnungswidrigkeit	20

ABLAUF DES PLANAUFGSTELLUNGSVERFAHRENS

1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	21
2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	21
3	Öffentliche Auslegungen	21

SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON PRIVATEN WERBEANLAGEN - PORSCHESTRASSE (ENTWURF)

PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2008 aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 18 und 19 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S.406) die folgende Satzung über die "Gestaltung von privaten Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum – Porschestraße" gem. § 97 i.V.m. § 56 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) beschlossen.

Wolfsburg, den 20.05.08

gez. Schnellecke
(Oberbürgermeister)

Siegel

FESTSETZUNGEN

§ 1 ZIELSETZUNG

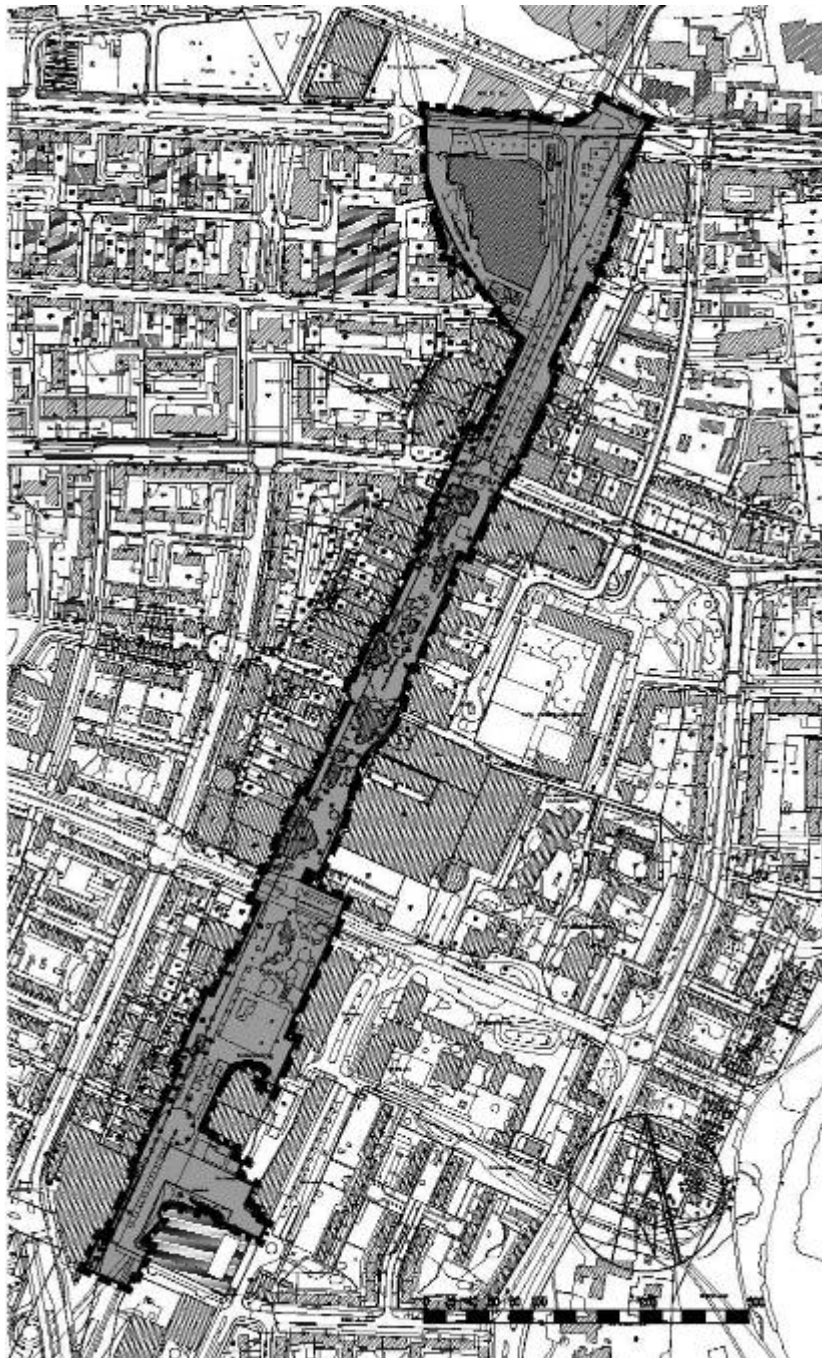
Der Geltungsbereich der Satzung stellt das eigentliche Stadtzentrum dar mit zahlreichen Geschäften, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen sowie der Fußgängerzone. Der Bereich Porschestraße – 1940 als vierspurige Hauptverkehrsachse gebaut – wurde Anfang der 1980er Jahre zur Fußgängerzone umgebaut.

Dem damaligen Zeitgeist mit zahlreichen Einbauten und Pavillons entsprechend, kann dieser Bereich die heutigen Anforderungen an ein modernes Stadtzentrum nicht mehr erfüllen. Trotz qualitativ hochwertiger Architektur (u. a. von Alvar Aalto und Zaha Hadid) zerfällt die Porschestraße in heterogene Einzelteile. Um eine städtebaulich sinnvolle und nachhaltige Entwicklung dieses wichtigen städtischen Raumes zu gewährleisten und den Bereich Porschestraße als ein zusammenhängendes Quartier mit eigenständiger Identität erlebbar zu machen, hat die Stadt Wolfsburg ein integriertes Handlungskonzept entwickelt, zu der als Bestandteil der "Masterplanung Porschestraße" auch die vorliegende Satzung gehört. Die Entwicklung eines einheitlichen Gestaltungskonzeptes für private Werbeanlagen an Gebäuden und für Gerüst- und Baustellenwerbung stellt ein wesentliches Element zur Steigerung der Stadtbildqualität dar und stärkt die Identität des Quartiers erheblich.

Neben der vorliegenden, eigenständigen Satzung stellt die Stadt Wolfsburg für den selben Geltungsbereich die Satzung für die "Gestaltung von privater Möblierung im öffentlichen Straßenraum – Porschestraße" auf, ebenfalls mit dem Ziel, die Porschestraße als identitätsstiftendes, qualitätsvolles Geschäftszentrum zu entwickeln.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Die Anforderungen an die Gestaltung von privaten Werbeanlagen gelten für die Porschestraße.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 2.000, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

(2) Diese Satzung regelt:

- Werbeanlagen-Gruppen (Parallelwerbeanlagen/ Flächenwerbung/ Ausleger)
- den Ort der Werbung (Gebäudezone)
- Anzahl von Werbeanlagen



Parallelwerbung



Flächenwerbung



Ausleger

Zu privaten Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung zählen:



Schilderwerbung



Leuchtwerbung



Plakatwerbung



Medienfassaden



Schaufensterwerbung



Fassadenbemalung/
-beschriftung



Gerüst-/ Baustellenwerbung



Textile Werbung



Sonstige Arten von privaten Werbeanlagen

§ 3 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN PRIVATE WERBEANLAGEN

- (1) Grundsätzlich sind alle Werbeanlagen, welche gemäß dieser Satzung nicht als zulässig oder ausnahmsweise zulässig festgesetzt sind, unzulässig.

Die Festsetzungen dieser Satzung gelten nicht für die Sonderaktionen des Stadtmarketings.

- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäuden, Markisen und massiven Vordächern jedoch nicht an Glasvordächern zulässig.

- (3) Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft sowie für Produkte und Dienstleistungen, die dort vertrieben bzw. angeboten werden. Fremdwerbung ist unzulässig.

- (4) Werbeanlagen müssen sich in die Fassade einfügen und dürfen die wesentlichen architektonischen Gliederungselemente der Fassade nicht verdecken.

Werbeanlagen müssen, mit Ausnahme von Werbeanlagen auf dem massiven Vordach und Auslegern, allseitig von Wandfläche umgeben sein. Sie müssen von der zugehörigen Fassadenabschlusskante mindestens 0,50 m zurückbleiben.

Werbeanlagen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten. Dies gilt nicht für die einzelnen Elemente einer Werbeanlage (z. B. Schriftzug aus einzelnen Buchstaben).



- (5) Werbeanlagen einer Fassade oder eines Gebäudes müssen in Größe und Materialwirkung aufeinander abgestimmt sein. Die Art der Beleuchtung muss gleich sein.

Werbeanlagen eines Geschäftsbetriebes müssen in ihrer Material- und Farbwirkung sowie in ihrer Art der Schrift, Zeichen und Symbole einander entsprechen. Dies gilt auch, wenn sich die Werbeanlagen eines Geschäftsbetriebes an verschiedenen Fassaden eines Gebäudes befinden.

- (6) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind mit Ausnahme von Medientafeln unzulässig.

Werbeanlagen in Tagesleuchtfarben sind unzulässig.

- (7) Baustellen- und Gerüstwerbung ist maximal für den Zeitraum der Baustelle zulässig. Diese Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gerüsten und Baustellenzäunen zulässig. Fliegende Bauten gemäß NBauO ausschließlich zu Werbezwecken sind unzulässig. Abbruchfassaden können ausnahmsweise ganzflächig mit textilen Werbeträgern für die Dauer der Baustelle beworben werden.

Abweichend von Absatz 3 sind für Gerüst- und Baustellenwerbung Fremdwerbung und Sponsorenwerbung zulässig.

Baustellen- und Gerüstwerbung darf die Höhe des Werbeträgers nicht überschreiten; Werbeanlagen auf Baustellenzäunen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig. Bei Leerständen von Ladenlokalen kann auf Fenstern in 80 cm Breite für die Dauer des Leerstandes Flächenwerbung aufgebracht werden.

- (8) Für alle von dieser Satzung erfassten Werbeanlagen gilt, dass sie die gemäß § 1 formulierten Zielsetzungen und die städtebauliche Bedeutung der Porschestraße gem. § 2 nicht beeinträchtigen dürfen.

§ 4 WERBEANLAGEN - GRUPPEN

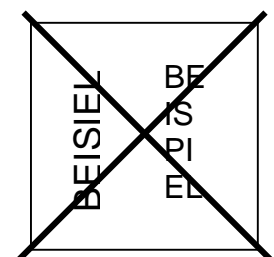
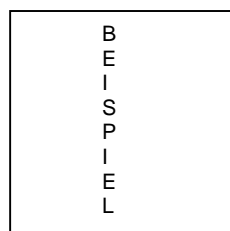
- (1) Parallelwerbeanlagen im Sinne dieser Festsetzung sind parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen, z. B. Schilder. Sie dürfen mit Ausnahme von Medienfassaden maximal 0,30 cm aus der Fassade herausragen.

Parallelwerbeanlagen sind aus mehreren Teilen zulässig, wenn diese einheitlich gestaltet sind. Firmenlogos können aus mehreren, nicht einheitlich gestalteten Teilen bestehen.



Parallelwerbeanlage

Schriftzüge/ Buchstaben dürfen nur horizontal angebracht werden. Alleinstehende, einzelne, horizontal ausgerichtete Buchstaben dürfen vertikal übereinander angeordnet werden.



- (2) Flächenwerbung im Sinne dieser Festsetzung sind direkt auf die Fassade, auf massive Vordächer, auf Markisenvolants und auf Schaufenster aufgebrachte, eindimensionale Bemalung, Beschriftung oder Beklebung.

Auf Fassaden ist Flächenwerbung nur als Bemalung oder Beschriftung zulässig. Bei massiven Vordächern, Markisenvolants und Schaufenstern ist auch ein Bekleben zulässig.



Flächenwerbung

Schriftzüge/ Buchstaben dürfen nur horizontal angebracht sein. Hiervon ausgenommen sind Schriftzüge auf Schaufenstern. Alleinstehende, einzelne, horizontal ausgerichtete Buchstaben dürfen vertikal übereinander angeordnet werden.

- (3) Ausleger im Sinne dieser Festsetzung sind senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen. Sie dürfen inklusive Befestigung maximal 1,00 m vor die Bauflucht ragen. Die frontale Ansichtsfläche darf maximal 0,20 m breit sein. Dies gilt - mit Ausnahme der notwendigen Befestigung - für alle Teile des Auslegers, der auch aus mehreren Teilen zulässig ist, sofern diese einheitlich gestaltet sind.

Sofern der Ausleger nicht handwerklich – künstlerisch gestaltet ist, muss er einer möglicherweise zugehörigen Parallelwerbung in Material- und Farbwirkung entsprechen.



Ausleger

Ausleger müssen mit ihrer Unterkante eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m über dem Bezugspunkt aufweisen und dürfen mit ihrer Oberkante eine lichte Höhe von maximal 8,00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Straßenoberfläche der zugehörigen Fassade.

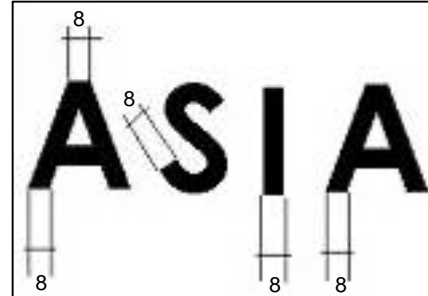
Bei einem Glasvordach hat der Ausleger die Brüstungszone des 1. Obergeschosses freizuhalten.

§ 5 ORT DER WERBUNG

- (1) In der Erdgeschosszone ohne Glasvordach sind Parallelwerbeanlagen - mit Ausnahme von Medienfassaden -, Ausleger und Flächenwerbung zulässig.

Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,40 m betragen, die Schriftstärke maximal 0,08 m.

In Schaufenstern und auf Ladentüren für Ladengeschäfte im Erdgeschoss dürfen maximal 20 % der jeweiligen Glasfläche beklebt, überdeckt oder übermalt werden. Für Ladengeschäfte im Obergeschoss, die nur eine Eingangstür im Erdgeschoss haben, ist ausnahmsweise eine ganzflächige Werbung auf den Türen zulässig. Darüber hinaus ist das Bekleben, Überdecken und Übermalen von Fenstern und Türen nicht zulässig.



- (2) In der Erdgeschosszone mit Glasvordach sind nur Parallelwerbeanlagen – mit Ausnahme von Medienfassaden – und Flächenwerbung unterhalb des Glasvordaches zulässig. Obere Begrenzung ist die Unterkante des Trägerelementes (längs vor der Fassade oder quer) des Glasdaches. Die Höhe des Werbeelementes darf maximal 0,40 m betragen und muss eine lichte Höhe von 2,50 m vom Bezugspunkt einhalten. Die Schriftstärke darf maximal 0,08 m betragen. Kann in der Erdgeschosszone an der Fassade unterhalb des Glasvordachs keine Werbung angebracht werden, kann ausnahmsweise die obere Glasfläche oder das Oberlicht des Schaufensters in einer Breite von 0,40 m zusätzlich zu § 5 (1) für Werbung genutzt werden.

- (3) In der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Parallelwerbeanlagen - mit Ausnahme von Medienfassaden -, Ausleger, Flächenwerbung sowie Markisen und Vordächer nur zulässig, wenn kein Glasvordach vorhanden ist.

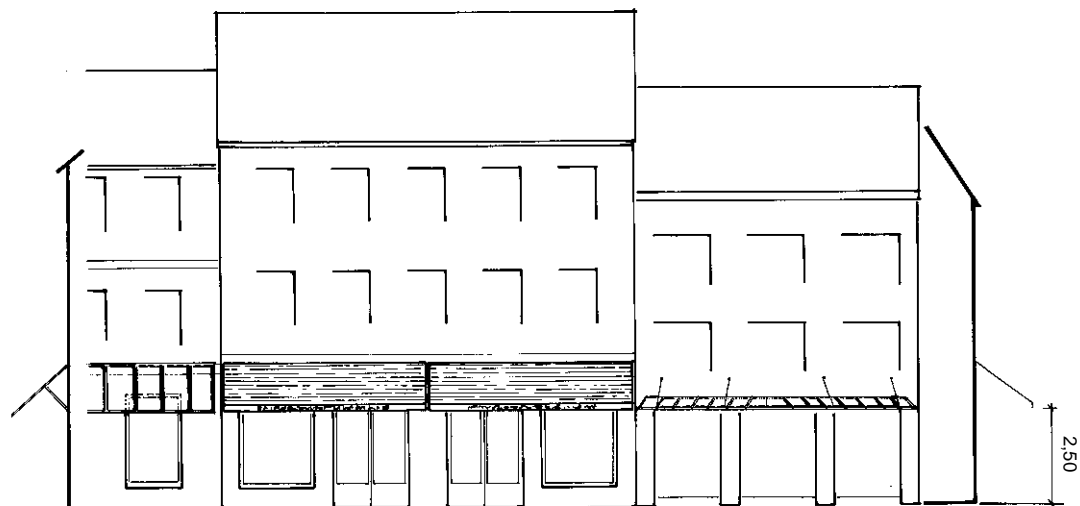
Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,40 m betragen, die Schriftstärke maximal 0,08 m.



Solange kein Glasdach vorhanden ist, sind Markisen und Vordächer zwischen der Fensterleibung der Erdgeschossfenster und der Oberkante Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen, Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m zur Straßenoberfläche eingehalten werden. Seitenteile sind grundsätzlich nicht zulässig. Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig an einer Fassade zulässig.

Markisen sind nur als Gelenk- bzw. Rollmarkisen zulässig; Hollywoodmarkisen sind unzulässig. Glänzende oder reflektierende Oberflächen sind unzulässig. Sie müssen auf die farbliche Gestaltung der zugehörigen Fassade abgestimmt sein. Die senkrechte Vorderkante darf eine maximale Höhe von 0,20 m haben. Werbung ist nur zulässig auf der Markisenvorderkante in Form eines Schriftzugs oder Logos. Die Werbung darf maximal 40% der Markisenvorderkante beanspruchen. Es ist nur Flächenwerbung zulässig.

Vordächer sind nur als transparente, leichtwirkende Konstruktion zulässig mit einer Deckung aus Glas. Die senkrechte Vorderkante darf eine maximale Höhe von 0,20 m haben.



- (4) Oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Werbeanlagen unzulässig.

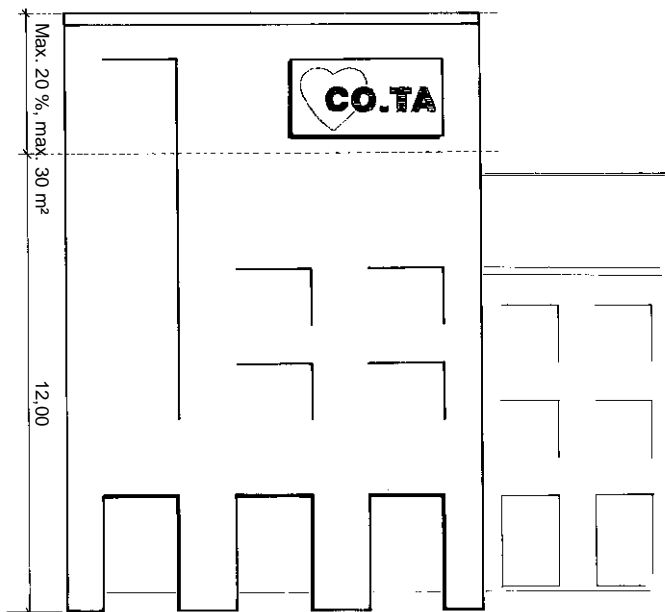
Ausnahmsweise sind oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses Flächenwerbung nur auf der Fassade sowie auf den Fenstern und Parallelwerbung – mit Ausnahme von Medientafeln – zulässig, wenn Obergeschosse als Verkaufsstätte von Geschäftsbetrieben oder durch Dienstleister genutzt werden, welche sich im gleichen Gebäude, nicht jedoch im Erdgeschoss befinden.

Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,50 m betragen, die Schriftstärke maximal 0,10 m.

In Fenstern dürfen maximal 20 % der jeweiligen Glasfläche beklebt, überdeckt oder übermalt werden. Darüber hinaus ist das Bekleben, Überdecken und Übermalen von Fenstern und Türen nicht zulässig.

- (5) Bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen gilt abweichend von Absatz 3:
Ab einer lichten Höhe von 12,00 m über der Straßenoberfläche sind Flächenwerbung auf der Fassade bzw. an dem Gebäude und Parallelwerbung zulässig. Ausnahmsweise sind auch Medientafeln zulässig.

Die Gesamtfläche von Flächenwerbung bzw. Parallelwerbung inklusive Medientafeln darf maximal 20% der Bezugsfläche, höchstens jedoch 30 m² betragen. Bezugsfläche ist der Teil der Fassaden- bzw. Gebäudefläche, der mit einer angenommenen horizontalen unteren Abschlusskante einen lichten Abstand von 12,00 m zur Straßenoberfläche einhält.



§ 6 ANZAHL VON WERBEANLAGEN

- (1) Im Bereich der Erdgeschoss- bis inklusive Brüstungszone des 1. Obergeschosses einer Fassade sind je Geschäftsbetrieb zulässig:
- Schaufensterwerbung
 - entweder eine Parallelwerbeanlage oder eine Flächenwerbung und
 - ein Ausleger (wenn kein Glasvordach vorhanden ist)
- (2) Im Bereich oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses einer Fassade sind gemäß § 5 Absatz 3 je Geschäftsbetrieb bzw. Dienstleister zulässig:
- entweder eine Parallelwerbeanlage oder eine Flächenwerbung entsprechend § 5 Absatz 4
 - Ausleger bis zu einer lichten Höhe von 8 m über dem Bezugspunkt
- (3) Im Bereich ab einer lichten Höhe von 12,00 m über der Straßenoberfläche sind bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen pro Fassade gemäß § 5 Absatz 4 zulässig:

- entweder Parallelwerbeanlagen (ausnahmsweise auch Medientafeln) oder Flächenwerbung entsprechend § 5 Absatz 4
- (4) Pro Fassade eines Gebäudes gelten als Obergrenze für die Anzahl von Parallelwerbeanlagen, Flächenwerbung und Ausleger:
- 4 Parallelwerbeanlagen/ Flächenwerbung
 - 3 Ausleger

Die Regelungen für Werbeanlagen ab einer lichten Höhe von 12,00 m über der Straßenoberfläche bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen gemäß § 5 Absatz 4 bleiben hiervon unberührt und sind bei der Ermittlung der maximalen Anzahl von Werbeanlagen nicht zu berücksichtigen.

§ 7 SONSTIGE ARTEN VON PRIVATEN WERBEANLAGEN

- (1) Ausnahmsweise – und im Einzelfall zu prüfen – können sonstige Arten von privaten Werbeanlagen an Gebäuden zugelassen werden, wie z. B.:

- Fahnen
- Transparente
- Wimpel
- Banner
- Windspiele
- Werbeobjekte



Werbeobjekt



Windspiel

- (2) Die Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist gegeben, wenn
- die Werbeanlagen den Zielen der Satzung nicht zuwider laufen,
 - die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen,
 - die Werbung inhaltlich/ thematisch dem Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist,
 - die Werbeanlagen auf die Werbeanlagen der zugehörigen Fassade oder des zugehörigen Gebäudes farblich abgestimmt sind,
 - die Art der Schrift, Zeichen und Symbole der Werbeanlagen denen der Werbeanlagen des zugehörigen Geschäftsbetriebes entsprechen
 - die maximale Anzahl auf eine ausnahmsweise zulässige Werbeanlage pro Fassade beschränkt bleibt und
 - die Werbeanlagen jederzeit entfernt werden können.

§ 8 SONDERAKTIONEN

- (1) Ausnahmsweise – und im Einzelfall zu prüfen – kann temporäre Werbung an Gebäuden im Rahmen von Sonderaktionen zugelassen werden.
- (2) Temporäre Werbung ist zeitlich auf jeweils vier Wochen bis zu vier Mal pro Jahr beschränkt. Für die ausnahmsweise Zulässigkeit von temporärer Werbung gilt weiterhin, dass
 - die Werbeanlagen den Zielen dieser Satzung nicht zuwider laufen,
 - die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und
 - die Werbeanlagen jederzeit wieder entfernt werden können.

§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig nach § 91 (5) NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 91 (5) NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.